

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855
1853**

42 (25.5.1853)

Großherzoglich Badisches
Anzeige-Blatt
für den
Mittelrhein-Kreis.

N^o. 42.

Wittwoch, den 25. Mai

1853.

Schuldienstnachrichten.

Die Bewerber um nachbenannte erledigte Schuldienste haben sich nach der Verordnung vom 7. Juli 1836 (Reg.-Bl. Nr. 38) bei ihren vorgesetzten Bezirksschulvisitationen innerhalb sechs Wochen zu melden:

Die zweite Hauptlehrerstelle an der kath. Volksschule zu Schutterwald, Oberamts Offenburg, mit dem Dienst Einkommen der zweiten Classe, nebst freier Wohnung und Antheil an dem Schulgelde, welches bei drei Lehrern und einer Zahl von etwa 350 Schulkindern auf jährlich 48 fr. für jedes Kind festgesetzt ist, wird nochmals ausgeschrieben.

Der kath. Schul- und Mehnerdienst zu Oberneffried, Oberamts Offenburg, ist dem Unterlehrer Caspar Hildebrand zu Eitenheim übertragen worden.

Durch die Versetzung des Hauptlehrers Ditz ist der evang. Schuldienst Hilsbach, Schulbezirks Sinsheim, mit dem Normalgehalte zweiter Classe, freier Wohnung und dem gesetzlichen Antheile am Schulgelde zu 48 fr. von jedem Schulkinde in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diesen Schuldienst haben sich binnen sechs Wochen nach Vorschrift bei Großh. evang. Oberkirchenrathe zu melden.

Durch die Beförderung des Schullehrers Retanus ist der evang. Schuldienst zu Gaiberg, Schulbezirks Neckargemünd, mit dem Normalgehalte zweiter Classe, freier Wohnung und dem gesetzlichen Antheile am Schulgelde zu 48 fr. von jedem Schulkind, deren Zahl ungefähr 90 beträgt, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diesen Schuldienst haben sich binnen sechs Wochen nach Vorschrift durch die Großh. evang. Schulvisitation Neckargemünd, bei Großh. evang. Oberkirchenrathe zu melden.

Obrigkeitliche Bekanntmachungen.

Vorladungen.

Die unten benannten Soldaten, welche sich unerlaubterweise entfernten, werden aufgefordert, sich binnen 6 Wochen entweder bei dem betreffenden Amte oder bei ihrem Commando zur Verantwortung zu stellen, widrigenfalls sie nach §. 4 des Gesetzes vom 20. October 1820 in eine Geldstrafe von 1200 fl. verfällt und nach §. 9 lit. d. des VI. Constitutions-Edicts des badischen Staats-

bürgerrechts für verlustig erklärt würden. — Zugleich werden sämtliche Gerichts- und Polizeibehörden ersucht, auf diese Soldaten saphnden und sie im Betretungsfalle an ihr vorgesetztes Amt abliefern zu lassen.

Aus dem Bezirksamt Achern:

Fidel Pfeifer von Kappelrodeck, Soldat vom 1. Füsilierbataillon.

Aus dem Bezirksamt Schopsheim:

Der Pionier Bernhard Müller von Hausen, der eine Arbeitshausstrafe von einem Jahr zu erstehen hat, hat sich unerlaubterweise aus seinem Heimathsort, wo er in Urlaub war, entfernt. Signalement: Alter 25 Jahre, Größe 5' 6" 4", Körperbau schlank, Gesichtsfarbe gesund, Augen braun, Haare schwarz, Nase lang.

Aus dem Bezirksamt Waldshut:

Reinhard Wieser von Waldshut, Soldat vom 1. (Grenadier-) Regiment. Signalement: Derselbe ist 28 Jahre alt, 5' 8" 3" groß, hat einen starken Körperbau, gesunde Gesichtsfarbe, braune Augen, schwarzbraune Haare und gewöhnliche Nase.

Aus dem Bezirksamt Weinheim:

Heinrich Lösch von Hemsbach, Soldat vom 3. Infanterie-Regiment.

Aus dem Bezirksamt Bondorf:

Joseph Morath von Münchingen, Soldat vom 3. Infanterie-Regiment.

Nachstehende Conscriptionspflichtige, welche an der Aushebungstagsfahrt nicht erschienen sind, werden andurch vorgeladen sich über ihr ungehorsames Ausbleiben zu verantworten, widrigens sie der Refraktion für schuldig erklärt, und das weitere Geseplliche gegen sie werde erkannt werden. Aus dem Bezirksamt Neckarbischofsheim:

Der dem 3. Reiterregiment zugetheilte Rekrut Christoph Rick von Siegelbach.

Straferkenntnisse.

Da sich die unten genannten Soldaten auf die an sie ergangenen öffentlichen Aufforderungen nicht gestellt haben, so werden dieselben andurch des badischen Staats- und Orts-Bürgerrechts für verlustig erklärt und jeder zu einer Geldstrafe von 1200 fl., sowie zur Tragung der Kosten verurtheilt.

Aus dem Oberamt Offenburg:

Der Füsilier Ambros Hahn von Rammersweier.

[2] Nr. 13,443. (Aufforderung.) Der Landwirth Joseph Bächle von Niederhof hat sich, mit Zurücklassung seiner Familie, schon im vorigen Jahre von Hause heimlich entfernt und wahrscheinlich nach Amerika begeben. Derselbe wird aufgefordert, sich binnen drei Monaten zur Rechtfertigung dahier zu stellen, widrigens er des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und wegen beharrlicher Landesflüchtigkeit in die gesetzliche Strafe verfällt würde.

Säckingen, den 10. Mai 1853.

Großh. Bezirksamt.

Leiber.

Untergewichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Nr. 4402. (Erbovladung.) Auf Ableben des Großh. Hauptmanns a. D. Carl Friedrich Sommerlatt hier ist dem Eduard und der Charlotte Roth, Kinder des verstorbenen Specials Roth von Tannenkirch, jedem ein Erbtheil von 25 fl. 47 kr. zugefallen. Dieselben werden hiermit aufgefordert, sich innerhalb drei Monaten hier anzumelden, widrigens falls ihr Erbtheil Denjenigen zugeheilt würde, welchen es zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Carlsruhe, den 7. Mai 1853.

Großh. Stadtamtsrevisorat.

Gerhard.

[3] Nr. 14,653. Da Anton Amann von Altrach, Gemeinde Ludwigshafen, der diesseitigen Aufforderung vom 21. März v. J., Nr. 9029, bisher keine Folge gegeben, so wird er anmit für verschollen erklärt und sein Vermögen den nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz gegeben.

Stoßach, den 29. April 1853.

Großh. Bezirksamt.

Klein.

Schuldenliquidationen der Auswanderer.

Nachstehende Personen haben um Auswanderungs-Erlaubniß nachgesucht. Es werden daher alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde eine Forderung an dieselben zu machen haben, aufgefordert, solche in der hier unten bezeichneten Tagfahrt auf der betreffenden Amtskanzlei um so gewisser anzumelden und zu begründen, als ihnen sonst später nicht mehr zur Befriedigung verholfen werden könnte.

Aus dem Oberamt Durlach:

Der ledige Friedrich Baier, Bauersknecht von Wilsberdingen, auf Dienstag, den 31. Mai d. J., Vormittags 11 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

Aus dem Oberamt Pforzheim:

Der ledige Daniel Klumpp von Dürrn, auf Mittwoch, den 1. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei.

Aus dem Bezirksamt Bretten:

Der ledige Moriz Bischoff von Gochsheim, auf Dienstag, den 31. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Die Margaretha Bettiner von Menzingen auf Dienstag, den 31. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Der ledige Christoph Gerstenäcker von Gochsheim, auf Dienstag, den 31. Mai d. J., Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Amtskanzlei.

Zehntablösungen.

In Gemäßheit des §. 74 des Zehntablösungsgesetzes wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Ablösung nachgenannter Zehnten endgültig beschloffen wurde:

Aus dem Bezirksamt Ueberlingen:

des Zehnten der Pfarrei Friedenweiler und den Zehntpflichtigen der Gemarkung Eggenweiler.

Aus dem Bezirksamt Mößkirch:

des der Pfarrei Mößkirch auf der Gemarkung Oberbichlingen zustehenden Zehnten.

Aus dem Bezirksamt Waldkirch:

des der Pfarrei Elzach auf der Gemarkung Kagenmoos zustehenden Zehnten.

Aus dem Bezirksamt Breisach:

des der Universität Freiburg auf der Gemarkung Zehningen zustehenden Zehnten.

Aus dem Bezirksamt Säckingen:

des Quartzehnten zwischen der Grundherrschaft von Zweiern und den Zehntpflichtigen zu Bingen und Kleinlaufenburg.

Aus dem Bezirksamt Ladenburg:

des der Pfarrei Ladenburg auf der Straßheimer Gemarkung zustehenden Zehnten.

Alle Diejenigen, die in Hinsicht auf diesen abzulösenden Zehnten in deren Eigenschaft als Lehenhüch, Stammgutsheil, Unterpand u. s. w. Rechte zu haben glauben, werden daher aufgefordert, solche in einer Frist von drei Monaten nach dem in den §§. 74 bis 77 des Zehntablösungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu wahren, andernfalls aber sich lediglich an den Zehntberechtigten zu wenden.

Mundtod-Erklärungen.

Nr. 19,389. Der ledige großjährige Wilhelm Wagner von hier wurde wegen Vblöfins entmündigt und der Fuhrmann Theodor Hay von da als dessen Vormund aufgestellt. Dieses wird bestehender Vorschrift gemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nastatt, den 14. Mai 1853.

Großh. Oberamt.

v. Hennin.

Nr. 11,718. Für den Joh. Jos. Göpferich von Bauerbach wurde der Schuhmacher Michael Oster von dort als Rechtsbeistand bestellt und verpflichtet; was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bretten, den 13. Mai 1853.

Großh. Bezirksamt.

Flad.